

2. Satzung

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Merzen über die Entschädigung der Ratsmitglieder und sonstigen Ausschussmitglieder und der Ehrenbeamten vom 08. Dezember 2011.

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, 58, 71 und 73 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes – NKomVG – in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. Nr. 24 Seite 353) hat der Rat der Gemeinde Merzen am 08.12. 2016 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

§ 2 (Aufwandsentschädigung für die Bürgermeisterin/den Bürgermeister, die übrigen Mitglieder des Verwaltungsausschusses sowie die Fraktionsvorsitzenden) wird aufgehoben und wie folgt gefasst:

§ 2

Aufwandsentschädigung für die Bürgermeisterin/den Bürgermeister, die übrigen Mitglieder des Verwaltungsausschusses, des allgemeinen Vertreters des Bürgermeisters sowie die Fraktionsvorsitzenden

Neben den Entschädigungen gemäß § 1 erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:

- | | |
|--|-------------|
| a) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister von | 420,00 Euro |
| b) die/der 1. stellv. Bürgermeister/in von | 135,00 Euro |
| c) die/der 2. stellv. Bürgermeister/in von | 105,00 Euro |
| d) die übrigen Mitglieder des Verwaltungsausschusses von | 95,00 Euro |
| e) die Fraktionsvorsitzenden von | 50,00 Euro |
| f) die/der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters | 85,00 Euro |

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Merzen, den 08.12.2016



Gemeinde Merzen

Der Bürgermeister

